

Ergebnis der 1. Lesung im Kantonsrat vom 27. Oktober 2005

«Korrekturfassung; früher zugestellte Fassung vernichten»

**Datenschutzgesetz  
(Sammelauskünfte zum Geburtsjahr durch  
die Einwohnerkontrollen)**

Änderung vom ..... 2005

Der Kantonsrat des Kantons Zug,  
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,  
beschliesst:

**I.**

Das Datenschutzgesetz vom 28. September 2000<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 8

*Bekanntgabe von Daten durch die Einwohnerkontrolle*

<sup>1</sup> Die Einwohnerkontrolle erteilt Organen unter den Voraussetzungen gemäss § 5 dieses Gesetzes Einzel- oder Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Zivilstand, aktuelle Adresse, Ort und Datum des Zu- und Wegzugs, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Todestag. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.

<sup>2</sup> Die Einwohnerkontrolle erteilt Dritten folgende Auskünfte:

- a) Einzelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse (bei Wegzug mit Wegzugsdatum und Wegzugsort) und Todestag werden voraussetzungslos erteilt. Gesuch und Auskunft können schriftlich oder mündlich erfolgen.
- b) Einzelauskünfte betreffend Geburtsdatum, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und Zuzugsort werden erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich.
- c) Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, aktuelle Adresse, neu Zuziehende in einem bestimmten Zeitraum und Geburtsdatum werden an natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz im Kanton erteilt, wenn ein Interesse glaubhaft gemacht wird und die Daten für einen schützenswerten ideellen Zweck verwendet werden. Die Daten können nach einem oder mehreren der vorgenannten Merkmale sortiert bekannt gegeben werden. Gesuch und Auskunft erfolgen schriftlich. Dritte haben sich unterschriftlich zu verpflichten, die Daten ausschliesslich zum angegebenen Zweck zu verwenden und sie nicht weiterzugeben.
- d) Die Einwohnerkontrolle kann die Bekanntgabe von Daten verweigern, sofern dadurch schützenswerte Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Für das Amt für Ausländerfragen sowie die Bürger- und Korporationsgemeinden gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> GS 26, 867 (BGS 157.1)

## II.

Diese Änderung tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft<sup>1)</sup>.

Zug, ..... 2005

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Der Landschreiber

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am .....